

Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge

I. Vertragsschluss

Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Der Verkäufer ist berechtigt, die Annahme der Bestellung (Angebot des Käufers) binnen 10 Tagen ab Abgabe abzulehnen, andernfalls ist die Bestellung angenommen, ebenso falls Lieferung vorweg erfolgt ist.

Nachträgliche Vertragsänderungen, getroffene Nebenabreden sowie besondere Zusicherungen des Verkäufers werden die Vertragsparteien schriftlich niederlegen.

Angaben des Verkäufers über Leistungen, Betriebskosten, Kraftstoffverbrauch sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht eine Zusicherung erfolgt.

II. Zahlung

Der Kaufpreis und der Preis für die vereinbarten Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens acht Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, zur Zahlung in bar fällig.

Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn:

- o) der Käufer, der nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist und dieser rückständige Betrag mindestens 1/10 des Kaufpreises gleichkommt,
- b) der Käufer, der als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt, Gläubigern außergerichtliche Vergleichsvorschläge unterbreitet oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

III. Lieferung

Die Fristen beginnen mit Vertragsschluss, bei Teilzahlungsgeschäften mit Ablauf der Widerrufsfrist.

Soweit der Käufer Anspruch auf Verzögerungsschaden hat, so ist dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz statt Leistungserbringung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so sind Ansprüche auf Verzögerungsschaden bzw. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

IV. Abnahme

Der Käufer hat den Kaufgegenstand binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes oder der Zahlung binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann der Verkäufer nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen mit der Erklärung, bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, diese Rechte nach Fristablauf geltend machen.

Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist, oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nicht nach, so hat er den Kaufgegenstand an den Verkäufer herauszugeben. Der Käufer hat die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes zu tragen. Auf Verlangen des Käufers ist der Schätzwert durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder einen Vertragspartner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) zu schätzen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand nach Rücknahme mindestens zu diesem Schätzwert, ohne Schätzung zum bestmöglichen Preis zu verwerten.

Die Kosten der Rücknahme, der Schätzung und der Verwertung trägt der Käufer. Sie betragen 10 % einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

Der Käufer tritt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung an den Verkäufer ab.

VI. Sachmängel

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Erfolgt der Verkauf jedoch an den Käufer als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist jegliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Bei Übernahme einer eigenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder bei arglistigem Verschweigen von Sachmängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Werden Mängelbeseitigungsansprüche geltend gemacht, erfolgt die Abwicklung wie folgt:

- Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen.
- Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VII. Haftung

Soweit der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er wie folgt beschränkt:

- Eine Haftung entsteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt, so haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, also z. B. für höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

Gerichtsstand ist, soweit der Käufer Kaufmann ist, Sitz des Verkäufers. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Käufer, der nicht Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.